



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1988	Ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Oktober 1988	Nr. 44
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausführung des Schülerförderungsgesetzes. Vom 20. Juni 1988	1005
Verordnung über das Naturschutzgebiet Leitersweiler Buchen — Tiefenbachtal — Osterwiesen. Vom 20. September 1988	1007
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequatur an den Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Sultanats Oman in Frankfurt/Main, Herrn Friedhelm Jost. Vom 5. Oktober 1988	1010
Bekanntmachung betreffend die Wahl der Landwirtschaftskammer für das Saarland. Vom 7. Oktober 1988	1010
Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Saarländischen Notarkammer. Vom 11. Juli 1988 . . .	1010

III. Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtliche Texte

222 **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung über die Ausführung des
Schülerförderungsgesetzes

Vom 20. Juni 1988

Auf Grund der §§ 5 und 7 Abs. 2 des Schülerförderungsgesetzes vom 20. Juni 1984 (Amtsbl. S. 661) verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausführung des Schülerförderungsgesetzes vom 10. Juli 1984 (Amtsbl. S. 693), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1987 (Amtsbl. S. 970) wird wie folgt geändert:

1. § 6 entfällt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„Die durchschnittlichen Schulbuchkosten für die einzelnen Schulformen, Schultypen und Klassenstufen werden wie folgt festgesetzt:

5. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen; auch wenn diese Arbeiten weder einer Genehmigung noch einer Anzeige bedürfen;
6. Brach- und Grünland umzubrechen;
7. das Weiden von Vieh;
8. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer);
9. Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel sowie Klärschlamm einzubringen;
10. das Abbrennen;
11. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
12. Laubwald flächenhaft zu nutzen;
13. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
14. Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu schädigen;
15. nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
16. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
17. zu baden und die Wasserflächen mit Booten aller Art zu befahren;
18. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
19. das Betreten außerhalb der Wege sowie das Laufenlassen von Hunden.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 Abs. 2 bleiben zulässig

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit folgenden Maßgaben:
 - Es erfolgt keine Düngung und keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln.
 - In standortgerechten Beständen kann die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert werden.
 - In standortgerechten Beständen erfolgt die Nutzung kleinflächig, im Uferbereich von Gewässern einzeltammweise.
 - Nichtstandortgerechte Bestände können flächig gerentet werden; auf diesen Flächen darf zur Aufforstung die natürliche Waldgesellschaft des Standortes künstlich begründet werden.
2. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit

dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt auch für die erforderliche Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und baulicher Anlagen; erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.

3. Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall eine nach § 6 zulässige Handlung für unzulässig erklären, wenn diese den Schutzzweck gefährdet.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn die Wahrung des Schutzzweckes dies erfordert.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in der Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 20. September 1988

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen

